



**Satzung der  
„FRANK HERRMANN STIFTUNG“  
Meerwiesenstraße 66, 68163 Mannheim**

(vom Vorstand der Stiftung am 08. November 2004 beschlossene und vom  
Regierungspräsidium in Karlsruhe am 08.12.2004 genehmigte Neufassung)

## **§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

1. Die Stiftung führt den Namen „Frank Herrmann Stiftung“.
2. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit Sitz in Mannheim.

## **§ 2 Zweck der Stiftung**

1. Zweck der Stiftung ist die Förderung des öffentlichen Gesundheits- und Wohlfahrtswesens sowie die Unterstützung von Personen, die wegen ihres körperlichen, geistigen oder seelischen Zustandes auf die Hilfe anderer angewiesen sind (siehe Stiftungsgeschäft).
2. Dieser Zweck soll insbesondere verwirklicht werden durch die Errichtung und Vermietung von Wohnraum für Menschen mit psychischen Erkrankungen sowie die finanzielle Unterstützung der Betreuung dieser Menschen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

## **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Die Stiftung verfolgt steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51-68 AO. Sie verfolgt ihre gemeinnützigen Zwecke ausschließlich und unmittelbar in selbstloser Absicht.
2. Eigenwirtschaftliche Zwecke dürfen nicht verfolgt werden. Die Mittel dürfen nur für ihre satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder sonstige Vermögenszuwendungen begünstigt werden.

## **§ 4 Finanzielle Mittel der Stiftung**

1. Das Stiftungsvermögen besteht aus einem Grundstockbetrag von Euro 15.000,00 (Euro Fünfzehntausend) in bar.

2. Im Interesse des langfristigen Bestandes der Stiftung ist das Stiftungsvermögen in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten.
3. Die Stiftung erfüllt ihren Zweck aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus etwaigen Zuwendungen, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.

## **§ 5 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus höchstens drei natürlichen Personen. Der erste Vorstand wird vom Stifter bestellt.

Der Stifter gehört dem Vorstand auf Lebenszeit an. Sonstige Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Bei Tod oder dauernder Handlungsunfähigkeit des Stifters bestellt - wenn nur noch ein Vorstandsmitglied vorhanden ist - das verbleibende Vorstandsmitglied nach Anhörung des Beirates unverzüglich ein zweites Vorstandsmitglied. Eine Abberufung bestellter Vorstandsmitglieder erfolgt mit einfacher Mehrheit. Der Beirat soll vor der Abberufung gehört werden.

2. Besteht der Vorstand aus mehr als einem Mitglied, so ist der Stifter Vorsitzender des Vorstandes. Gehört der Stifter dem Vorstand nicht mehr an und besteht der Vorstand aus mehreren Personen, so wählt der Vorstand aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.

Der Vorstand soll mindestens zweimal im Jahr zusammentreten.

## **§ 6 Rechte und Pflichten des Vorstandes**

1. Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters und handelt entweder durch seinen Vorsitzenden alleine oder durch den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinschaftlich mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Besteht der Vorstand nur aus zwei Personen, so ist der stellvertretende Vorstandsvorsitzende zur Vertretung der Stiftung allein berechtigt, wenn der Vorsitzende an der Vertretung verhindert ist.

Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, so ist jedes Vorstandsmitglied zur alleinigen Vertretung berechtigt, wenn alle übrigen Vorstandsmitglieder an der Vertretung verhindert sind.

2. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung der Stiftung, insbesondere die ordnungsgemäße Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vergabe der Stiftungsmittel in Übereinstimmung mit dieser Satzung.
3. Der Vorstand kann ausschließlich Erstattung seiner nachgewiesenen Auslagen erhalten.

## **§ 7 Satzungsänderungen, Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung**

1. Wird die Erfüllung des Stiftungszwecks unmöglich oder erscheint sie angesichts wesentlicher Veränderung der Verhältnisse nicht mehr sinnvoll, so kann der Vorstand der Stiftung einen neuen Zweck geben.
2. Unter den in Absatz 1 genannten Voraussetzungen kann der Vorstand auch die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen.
3. Sonstige Satzungsänderungen werden vom Vorstand mit einfacher Mehrheit beschlossen.
4. Bei der Auflösung der Stiftung fällt das verbleibende Vermögen an den "psychiatrischen Wohn- und Betreuungsverbund des Caritasverbandes Mannheim e.V.", welcher es in einer dem Stiftungszweck oder diesem so nahe wie möglich kommenden Zweck zu verwenden haben.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens der Stiftung bedürfen der Einwilligung des Finanzamtes Mannheim-Stadt.

## **§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus höchstens zehn natürlichen Personen. Die Zusammensetzung soll möglichst wie nachstehend genannt, erfolgen:
  - Banken-Vertreter
  - Sozialamts-Vertreter
  - Vertreter kirchlicher oder freier Wohlfahrtsverbände
  - Juristisch ausgebildeter Vertreter
  - Medizinisch ausgebildeter Vertreter
  - Angehörigen-Vertreter
  - Vertreter der unmittelbar betreuenden Institutionen

2. Die Mitglieder des Beirates werden vom Vorstand jeweils für die Dauer von höchstens 5 Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist zulässig.
3. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss jederzeit Beiratsmitglieder aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung abberufen.  
Vor der Abberufung soll - außer bei Gefahr im Verzuge - der Beirat gehört werden.
4. Der Beirat wählt aus seiner Mitte für die Dauer von höchstens 5 Jahren einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Beirat soll mindestens einmal im Jahr zusammentreten.
6. Die Amtszeit aller Mitglieder des bestehenden Beirates endet mit Beendigung der ersten ordentlichen Beiratssitzung im Jahr 2003.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Beirats**

1. Der Beirat wacht über die Einhaltung des Stiftungszwecks.
2. Der Beirat berät den Vorstand bei der Verfolgung des Stiftungszwecks.
3. Die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung oder Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Anhörung des Beirates.
4. Der vom Vorstand erarbeitete Tätigkeitsbericht und die Rechenschaftslegung werden dem Beirat zur Kenntnis gebracht.
5. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 10 Beschlußregelung**

1. Die Stiftungsorgane Vorstand und Beirat sind beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.  
Beschlüsse kommen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zustande.  
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, in seiner Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.

2. Zweckändernde Beschlüsse oder der Beschluß über eine Zusammenlegung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen der Einstimmigkeit.
3. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden, sofern alle Mitglieder des jeweiligen Stiftungsorganes damit einverstanden sind.